



# Satzung

## der Consilium Erneuerbare Energien eG

in der Fassung vom 03.06.2019

Consilium Erneuerbare Energien eG  
Siemensstraße 6  
70469 Stuttgart

Telefon: 0711 – 65 69 23 - 200  
Telefax: 0711 – 65 69 23 - 290  
E-Mail: [info@consilium-eg.de](mailto:info@consilium-eg.de)  
Internet: [www.consilium-eg.de](http://www.consilium-eg.de)



## Satzung der Consilium Erneuerbare Energien eG in der Fassung vom 03.06.2019

Die Consilium Erneuerbare Energien eG (nachfolgend „Genossenschaft“) gibt sich die nachfolgende Satzung:

### § 1 Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

1. Die Firma der Genossenschaft lautet „Consilium Erneuerbare Energien eG“.
2. Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in Stuttgart.
3. Der Zweck der Genossenschaft besteht in der wirtschaftlichen Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
4. Der Unternehmensgegenstand der Genossenschaft besteht in der Förderung von Erneuerbaren Energien durch
  - a) Beratung,
  - b) Erbringung von Dienstleistungen,
  - c) Projektentwicklung und Projektfinanzierung,
  - d) Errichtung, Betrieb und Betreuung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von regenerativer Energien,
  - e) Kauf und Verkauf von Anlagen,
  - f) Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und / oder Wärme,
  - g) Beteiligung an Projektgesellschaften, sofern damit eine operative Tätigkeit verbunden ist.
5. Die Genossenschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
6. Die Genossenschaft ist berechtigt, alle Geschäfte auszuführen, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Filialbetriebe zu gründen, andere Unternehmen zu errichten, zu übernehmen, zu vertreten oder sich an solchen zu beteiligen.
7. Der Genossenschaft ist es erlaubt den Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder der Genossenschaft auszudehnen sowie diese zu beschäftigen.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder der Genossenschaft sind zugelassen: natürliche Personen, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften.
2. Vor der Abgabe der Beitrittserklärung ist dem zukünftigen Mitglied eine Abschrift der jeweils geltenden Satzung auszuhändigen.
3. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft wird erworben durch eine vom zukünftigen Mitglied



zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, welche den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss sowie die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft. Das neue Mitglied ist in die Mitgliederliste einzutragen und von dieser Eintragung zu benachrichtigen.

4. Die Anzahl der zu erwerbenden Geschäftsanteile ist gemäß § 13 Ziffer 3 beschränkt.
5. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet durch Kündigung, Tod, Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft, Übertragung des Geschäftsanteils oder durch Ausschluss.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe dieser Satzung in Anspruch zu nehmen und die Genossenschaft mitzugesten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Interessen der Genossenschaft zu wahren. Das Mitglied hat der Genossenschaft jede Änderung der Anschrift, der Firmierung und der gesetzlichen Vertretungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Die als Mitglied erhaltenen Informationen und Unterlagen der Genossenschaft sind vom Mitglied vertraulich zu behandeln.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Nach einer Dauer der Mitgliedschaft von mindestens drei Jahren kann die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres beendet werden. Sofern ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligt ist, so kann das Mitglied jeden Geschäftsanteil einzeln kündigen, es gilt hierfür jeweils die in § 4 Ziffer 1 Satz 1 geregelte Frist.
2. Beim Tod eines Mitglieds geht dessen Mitgliedschaft auf den Erben über und die Mitgliedschaft wird durch den Erben fortgesetzt. Bei mehreren Erben ist das Stimmrecht in der Generalversammlung durch einen gemeinschaftlichen Vertreter auszuüben.
3. Sofern eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst wird, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung wirksam wird. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.
4. Jedes Mitglied kann ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft durch Übertragung seines Geschäftsanteils auf einen Dritten ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied in der Genossenschaft ist oder Mitglied in der Genossenschaft wird. Die Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt durch schriftlichen Vertrag und ist nur zulässig, wenn durch die Übertragung des Geschäftsanteils beim Erwerber nicht der zulässige Gesamtbetrag der Geschäftsanteile überschritten wird. Die Übertragung des Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Auch eine teilweise Übertragung des Geschäftsanteils zur Verringerung der Geschäftsanteile ist nach den vorstehenden Bestimmungen zulässig.



## § 5 Ausschluss aus der Genossenschaft

1. Ein Mitglied kann aus den nachfolgenden Gründen aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
  - a) der Aufenthaltsort des Mitglieds ist unbekannt,
  - b) das Mitglied ist zahlungsunfähig oder überschuldet (Abgabe der eidesstattlichen Versicherung) oder über das Vermögen des Mitglieds ist ein Insolvenzverfahren eröffnet worden,
  - c) das Mitglied ist trotz Abmahnung seinen gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten nicht nachgekommen oder
  - d) die satzungsmäßigen Voraussetzungen für den Beitritt zur Genossenschaft lagen nicht bzw. liegen nicht mehr vor.
2. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
3. Mitglieder der Genossenschaft werden durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen, Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat können nur durch einen Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird zum Ende des Geschäftsjahres, in dem er beschlossen worden ist, wirksam. In dem Beschluss sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen für den Ausschluss mitzuteilen. Mit Zugang des Beschlusses ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft, dasselbe gilt für die Rechte aus einem Amt als Vorstand oder Aufsichtsrat.
4. Sofern der Ausschluss vom Vorstand beschlossen wurde kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat beim Aufsichtsrat schriftlich Beschwerde gegen die Entscheidung einlegen. Die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Beschwerde ist innerhalb der Genossenschaft endgültig. Ein Ausschluss durch Beschluss der Generalversammlung ist innerhalb der Genossenschaft ebenfalls endgültig.

## § 6 Ausscheiden eines Mitglieds

1. Für die Auseinandersetzung zwischen einem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist die jeweilige Bilanz maßgebend, wobei vorhandene Verlustvorträge nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen sind. Rücklagen und sonstiges Vermögen der Genossenschaft sind nicht zu berücksichtigen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt, wenn Geschäftsanteile übertragen wurden oder die Mitgliedschaft durch Gesamtrechtsnachfolge fortgesetzt wird.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
3. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für die Auseinandersetzung einzelner Geschäftsanteile.



## § 7 Organe

Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

## § 8 Vorstand

1. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten und durch den Vorstand in eigener Verantwortung geleitet. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen fördernde Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Beendigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds hat die Beendigung der Organstellung zum selben Zeitpunkt zur Folge. Die Wiederbestellung als Vorstandsmitglied ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand hat bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Der Vorstand hat insbesondere die Genossenschaft nach den Vorgaben dieser Satzung zu führen und den Satzungszweck zu fördern.
5. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Anforderung des Aufsichtsrates oder bei wichtigem Anlass, zu berichten.
6. Die Entscheidungen des Vorstandes erfolgen durch Beschluss und sind zu protokollieren. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Das nähere kann durch eine Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat geregelt werden.

## § 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, diese müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung gewählt, hierbei wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
3. Die Amts dauer eines Aufsichtsratsmitglieds beträgt fünf Jahre, Wiederwahlen sind zulässig.
4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amts dauer des ausgeschiedenen Mitglieds statt.
5. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen und zu kontrollieren. Er kann jederzeit über alle Angelegenheiten der Genossenschaft vom Vorstand Auskunft verlangen. Der Aufsichtsrat hat den Inhalt des Prüfberichts des Prüfungsverbandes zur Kenntnis zu nehmen.



6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt, Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Hierbei werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Entscheidungen des Aufsichtsrates erfolgen durch Beschluss und sind zu protokollieren. Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates kann auch schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.
9. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens halbjährlich stattfinden, außerdem dann wenn das Interesse der Genossenschaft es erfordert.
10. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann jedoch beschließen Sitzungen ohne Teilnahme von Vorstandsmitgliedern durchzuführen.
11. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen.
12. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10 Generalversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist nur zulässig durch eine Person, die ebenfalls Mitglied der Genossenschaft ist, die Vollmacht ist im Original in der Generalversammlung vorzulegen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
2. Die Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende eines Geschäftsjahres stattzufinden.
3. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Gegenstände sind zur Beschlussfassung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder der Genossenschaft erschienen sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht oder es sich um Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.



6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
7. Die Generalversammlung ist unter anderem zuständig für Beschlussfassungen über:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages,
  - d) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
  - e) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Festsetzung ihrer Vergütung sowie deren Widerruf der Bestellung,
  - f) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
  - g) Änderungen bei den wesentlichen Geschäftsbereichen,
  - h) die Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens und
  - i) die Auflösung der Genossenschaft.
8. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.
9. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt.
10. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren.

## § 11 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
  - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
  - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

## § 12 Abstimmung

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.



2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
3. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
5. Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will. Auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
6. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

### § 13 Geschäftsanteil und Mindestkapital

1. Der Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro).
2. Jeder Geschäftsanteil ist unverzüglich nach der Unterrichtung des Mitglieds von seiner Eintragung in die Mitgliederliste in voller Höhe nebst einem Eintrittsgeld in Höhe von 50,00 EUR (in Worten: fünfzig Euro) pro Geschäftsanteil einzuzahlen.
3. Ein Mitglied kann sich mit weiteren, jedoch mit maximal insgesamt 100 (in Worten: einhundert) Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligen. Der Vorstand darf die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil erst dann zulassen, wenn der erste Geschäftsanteil in voller Höhe eingezahlt ist. Dasselbe gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
4. Die auf einen Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden den „Geschäftsanteil“ des Mitglieds.
5. Eine Auszahlung, Aufrechnung oder Verwendung des Geschäftsanteils im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit ist während der Mitgliedschaft in der Genossenschaft nicht zulässig. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden, gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsanteils an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Die Aufrechnung eines Mitglieds mit seinem Geschäftsanteil gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist unzulässig.
7. Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder nicht unterschritten werden darf, beträgt neunzig Prozent des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.



## § 14 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten, über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage entscheidet die Generalversammlung.
2. Die gesetzliche Rücklage wird durch eine jährliche Zuweisung von mindestens fünf Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages gebildet, bis die Rücklage eine Höhe von zehn Prozent der Bilanzsumme erreicht.

## § 15 Investitionsrücklage und weitere Rücklagen

1. Zusätzlich zur gesetzlichen Rücklage kann eine Investitionsrücklage sowie weitere Ergebnisrücklagen gebildet werden.
2. Über die Verwendung der Investitionsrücklage sowie der weiteren Ergebnisrücklagen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

## § 16 Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder in der Insolvenz der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

## § 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 18 Rückvergütung, Verwendung des Jahresüberschusses, Deckung des Jahresfehlbetrages

1. Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates vor der Aufstellung der Bilanz. Auf eine so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
2. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer einbezahlten Geschäftsanteile am Schluss des vergangenen Geschäftsjahrs verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsanteil solange zugeschrieben, bis ein durch einen Jahresfehlbetrag verminderten Geschäftsanteil wieder ergänzt ist.
3. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
4. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsanteilen der Mitglieder oder durch beides zu decken.



## § 19 Veröffentlichungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Stuttgarter Zeitung veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
2. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

## § 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

## § 21 Mitgliedschaften, Teilnahmerecht der Verbände

1. Die Genossenschaft ist Mitglied im Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e. V.
2. Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

## § 22 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung beschlossen worden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken. Die Bestimmung des § 16 des Genossenschaftsgesetzes bleibt unberührt.

Stuttgart, den 03.06.2019